

Spvgg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.

- Seniorenabteilung -



Beitragsordnung

§1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und gilt für die Seniorenabteilung.
- (2) Sie regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der im Aufnahmeantrag gewählten Mitgliedschaft sowie der in §4 aufgeführten Beitragshöhe.

§3 Bearbeitungsgebühr bei Eintritt

Für aktive Mitglieder wird beim Vereinsbeitritt eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Diese Gebühr ist zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

§4 Beitragshöhe

Die aktuellen jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

aktives Mitglied Spieler*in		150,00 EUR pro Jahr
aktives Mitglied Spieler*in -Schüler*in-	<i>Beitragsermäßigung</i>	75,00 EUR pro Jahr
aktives Mitglied Spieler*in -Student*in-	<i>Beitragsermäßigung</i>	75,00 EUR pro Jahr
aktives Mitglied Spieler*in -Auszubildene*-	<i>Beitragsermäßigung</i>	75,00 EUR pro Jahr
aktives Mitglied Spieler*in -Bezug Arbeitslosengeld-	<i>Beitragsermäßigung</i>	75,00 EUR pro Jahr
aktives Mitglied Spieler Hobby-Herren (kein Spielbetrieb Verband)		75,00 EUR pro Jahr
aktives Mitglied Spielerin Hobby-Frauen (kein Spielbetrieb Verband)		50,00 EUR pro Jahr
aktives Mitglied Trainer*in		1,00 EUR pro Jahr
aktives Mitglied Betreuer*in		75,00 EUR pro Jahr
aktives Mitglied Vorstand		1,00 EUR pro Jahr
Fördermitglied		75,00 EUR pro Jahr
Sonstige Mitglied gemäß gesonderter Absprache und Festlegung durch den Vorstand		

Spvg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.

- Seniorenabteilung -



Beitragsordnung

§5 Festsetzung der Beitragshöhe

- (1) Für die Beitragsart „Aktives Mitglied Spieler*in“ gilt grundsätzlich der volle Mitgliedsbeitrag gemäß § 4 dieser Beitragsordnung.
- (2) Schülerinnen, Studentinnen, Auszubildende sowie Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch beziehen, können eine ermäßigte Beitragsstufe beantragen. Voraussetzung ist die jährliche Vorlage eines für das jeweilige Beitragsjahr gültigen Nachweises bis spätestens 15. Juli eines Kalenderjahres.
- (3) Mitglieder, die dem Verein während eines laufenden Beitragsjahres beitreten und eine Beitragsermäßigung beantragen möchten, haben den erforderlichen Nachweis unmittelbar mit dem Aufnahmeantrag bzw. spätestens zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts vorzulegen.
- (4) Die Vorlage des Nachweises erfolgt ausschließlich in digitaler Form an mitgliederverwaltung@spvg-wesseling-urfeld.de.
- (5) Wird der erforderliche Nachweis nicht fristgerecht oder nicht in der vorgeschriebenen Form vorgelegt, ist für das betreffende Beitragsjahr der reguläre Mitgliedsbeitrag gemäß § 4 dieser Beitragsordnung zu entrichten

§6 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich jeweils zu Beginn des in der Satzung festgelegten Geschäftsjahres fällig. Für Neumitglieder wird der Beitrag mit ihrer Aufnahme in den Verein fällig.
- (2) Bei Eintritt in den Verein ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt der Eintritt mehr als fünf Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahres berechnet; er beträgt jedoch mindestens 50 % des Jahresbeitrags.
- (3) Der Beitragseinzug erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Liegt kein SEPA-Lastschriftmandat vor, sind die Beiträge unter Angabe der auf der Beitragsrechnung mitgeteilten Zahlungsinformationen fristgerecht zu überweisen.
- (4) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§7 Mahnung und Beitragsrückstände

- (1) Bei Beitragsrückständen erfolgt eine Mahnung. Für jede Mahnung kann eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben werden.
- (2) Wird eine Lastschrift aufgrund fehlerhafter Angaben, mangelnder Kontodeckung oder nicht mitgeteilter Kontoänderung zurückgegeben, trägt das Mitglied die dadurch entstehenden Bankgebühren. Zusätzlich erhebt der Verein für die Bearbeitung eine Pauschale in Höhe von

Spvg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V.

- Seniorenabteilung -



Beitragsordnung

5,00 €. Die Verpflichtung zur Zahlung des offenen Beitrags bleibt hiervon unberührt.

- (3) Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß Satzung vom Verein ausgeschlossen werden.

§8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Vorstandssitzung am 13.07.2026 beschlossen und tritt am 14.07.2026 in Kraft.